

## Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

Text

Text

## 3. ABSCHNITT

## Bestimmungen für das ADV-Firmenbuch

## 3. ABSCHNITT

## Bestimmungen für das ADV-Firmenbuch

## Firmenbuchabfrage

## Firmenbuchabfrage

§ 34. (1) bis (1b) ...

§ 34. (1) bis (1b) ...

(2) Firmenbuchabfragen, die sich auf den gesamten Datenbestand des Firmenbuchs, auf Veränderungen desselben oder auf beides beziehen, können vom Bundesminister für Justiz nach den Bestimmungen des Informationsweiterverwendungsgesetzes, BGBl. I Nr. 135/2005 in der jeweils geltenden Fassung, lizenziert werden; die Lizenz darf in Ansehung personenbezogener Daten nur eine Verwendung im Zusammenhang mit den Zwecken des Firmenbuchs erlauben.

(2) Firmenbuchabfragen, die sich auf den gesamten Datenbestand des Firmenbuchs, auf Veränderungen desselben oder auf beides beziehen, können vom Bundesminister für Justiz nach den Bestimmungen des Informationsweiterverwendungsgesetzes 2022 (IWG 2022), BGBl. I Nr. xxx/2022 in der jeweils geltenden Fassung, lizenziert werden; die Lizenz darf in Ansehung personenbezogener Daten nur eine Verwendung im Zusammenhang mit den Zwecken des Firmenbuchs erlauben.

## 4. ABSCHNITT

## Bestimmungen über die Löschung vermögensloser Gesellschaften

## 4. ABSCHNITT

## Bestimmungen über die Löschung vermögensloser Gesellschaften

## Inkrafttreten

## Inkrafttreten

§ 43. (1) bis (15) ...

§ 43. (1) bis (15) ...

(16) § 34 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2022 tritt mit Inkrafttreten des Informationsweiterverwendungsgesetzes 2022 (IWG 2022), BGBl. I Nr. xxx/2022, in Kraft.

